

Handelsvertretervertrag nach deutschem Recht und spanischen Recht
(agente comercial)

Deutsch	Spanien
<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der Vertragsparteien • Genaue Beschreibung und Angabe der zu vertreibenden Produkte • Zuweisung des Gebietes • Aufgaben und Befugnisse des Handelsvertreters • Pflichten des Handelsvertreters • Pflichten des Unternehmers • Provision • Vertragliches Wettbewerbsverbot • Dauer des Vertrages • Rückgabe von Gegenständen, Aufrechnung und Zurückbehaltung • Ausgleichsanspruch • Entgeltzahlung bei Übergabe eines Kundenstamms • Abtretung und Verjährung von Ansprüchen • Gerichtsstand und Erfüllungsort 	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der Vertragsparteien • Bezeichnung der Tätigkeit • Beschreibung der Befugnisse • Beschreibung der Aktivitäten • Vertragsdauer • Einschränkung des Durchführungsbereichs • Vergütung • Im Interesse des Unternehmens handeln
<p>Nachträgliches Wettbewerbsverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss extra (vertraglich/schriftlich) geregelt werden • Gem. § 90a Abs. 1 HGB beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Schriftform (=unterzeichnete Urkunde) ◦ Beschränkung auf max. 2 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ◦ Beschränkung auf den ehemaligen Bereich/Bezirk und die ehemaligen Gegenstände des Vertreters ◦ Karentzenschädigung muss gezahlt werden 	<p>Wettbewerbsverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss extra (vertraglich/schriftlich) geregelt werden <p>Nachträgliches Wettbewerbsverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss extra (vertraglich/schriftlich) geregelt werden • Streng reglementiert
<p>Verstoss gegen das nachträgliche Wettbewerbsverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust des Anspruchs auf Karentzenschädigung (für die Dauer des Verstosses) • Strafrechtliche Konsequenzen möglich 	<p>Verstoss gegen das nachträgliche Wettbewerbsverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zumeist: Schadensersatz

Selbstständig oder angestellt:

1) Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (§ 84 I HGB).

„Als Arbeitnehmer gilt gemäß § 84 Abs. 2 HGB aber derjenige, der, ohne selbständig im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.“¹

Abgrenzung vor allem auch durch:

- Tätigkeit für EIN oder MEHRERE Unternehmen
 - EIN Unternehmen = Meist Angestellter
 - MEHRERE Unternehmen = Meist Selbstständiger

Für einen selbstständigen Handelsvertreter spricht:

- die eigene Arbeitsgestaltung (Zeit, Ort etc.)
- eigene Buchführung
- ggf. eigenes Personal

Beispiel: Deutsche GmbH im Farbenbereich, Kunststoffverarbeitung schließt einen Arbeitsvertrag mit einem Spanier, der in Madrid lebt.

Was benötigt die GmbH in Spanien, um den Arbeitnehmer anmelden zu können

Zunächst muss ein Arbeitsvertrag mit dem Betroffenen geschlossen werden. In diesem werden dann die Rechtswahl, sowie ein eventuelles Wettbewerbsverbot sowie andere Inhalte manifestiert. Da der Handelsvertreter in Spanien selbstständig tätig ist, muss die deutsche GmbH diesen auch nicht in Spanien anmelden. Hierbei ist zu beachten, dass aus dem geschlossenen Handelsvertretervertrag kein untergeordnetes Arbeitsverhältnis abgeleitet werden kann. Dies wird des Weiteren durch die eigenständige Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen/Gewerbsteuer des selbständigen Vertreters gewährleistet. Einen Handelsvertreter als Home-Office Mitarbeiter zu bezeichnen erscheint nicht sinnvoll, da dieser sich zum einen nicht in einem Home-Office befindet und des Weiteren kein klassisches Arbeitgeber/-nehmer Verhältnis vorliegt.